

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994, beschlossen:

### **Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu § 40a „Abschlußprüfung und Grundausbildung-Abschlußprüfung“.
2. Im § 10 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
3. § 14 Abs. 2 lautet:  
„(2) Bei den ganzjährigen Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit Beginn der Hauptferien. Abweichend davon kann die Schulbehörde mit Verordnung in Übereinstimmung mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Niederösterreich den Beginn der Semesterferien und des zweiten Semesters um eine Woche verlegen. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“
4. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine Aufnahme in die erste Klasse einer schulpflichtersetzenden Fachschule aus einer mittleren oder höheren Schule ist nur bis zum 31. Dezember eines jeden Schuljahres zulässig.“
5. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Einer Eignungserklärung nach Abs. 5 ist eine Eignungserklärung einer Schulbehörde für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen eines anderen Bundeslandes gleichzuhalten, wenn diese Eignungserklärung auf einem Fachgutachten der Kommission gemäß Abs. 9 beruht.“
6. § 36 Abs. 1 erster Satz lautet: „ Die Beurteilungen der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen.“
7. § 37 Abs. 4 lautet:  
„(4) Wenn die Leistungen des Schülers aufgrund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B.

Analyse der Lerndefezite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, daß die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des zweiten Semesters die zweite Hälfte des Lehrganges tritt; diese Verständigungspflicht gilt nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.“

8. Dem § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 haben ausschließlich Informationscharakter.“

9. Im § 39 erhalten die Absätze 1 bis 3 die Bezeichnung Abs. 2 bis 4. § 39 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufen der Schüler zu bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten des Schülers in der Schule zu beurteilen ist.“

10. § 40 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule nach Maßgabe des § 39 Abs. 1;“

11. Die Überschrift des § 40a lautet: „Abschlußprüfung und Grundausbildung-Abschlußprüfung“

12. § 40a Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Ein Schüler einer drei- oder vierstufigen schulpflichteretzenden Fachschule ist berechtigt, zum Erwerb besonderer Qualifikationen seine Ausbildung zusätzlich durch eine Abschlußprüfung zu beenden. Die Abschlußprüfung ist öffentlich und umfaßt eine mündliche und eine praktische Prüfung.

(2) Ein Schüler einer schulpflichteretzenden Fachschule ist nach Erfüllung der Berufsschulpflicht berechtigt, seine Ausbildung zusätzlich durch eine Grundausbildung-Abschlußprüfung zu beenden. Die Grundausbildung-Abschlußprüfung ist nicht öffentlich und umfaßt eine mündliche und/oder praktische Prüfung.“

13. Im § 40a Abs. 5 wird das Wort „Grundstufen-Abschlußprüfung“ durch das Wort „Grundausbildung-Abschlußprüfung“ ersetzt.

14. Dem § 49 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Schule und bei Schulveranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“

15. Im § 71 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.